



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

14 NOV 2017

gültig ab: sofort

1-1170-17

I 68/96, I 178/96, I 369/97, I 215/00 und I 164/06 werden hiermit aufgehoben.

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)

I. Genehmigung

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Erteilung der Genehmigung
- 3.1 Antrag
- 3.2 Auflagen
4. Weitere Auflagen und Hinweise
- 4.1 Versicherungen
- 4.2 Veranstaltungsleiter
- 4.3 Vorführpersonal
- 4.4 Abnahmeflüge
- 4.5 Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und Durchführung der Veranstaltung
- 4.6 Notfallplanung
- 4.7 Unfallmeldung

II. Sicherheitsauflagen im Einzelnen

1. Einsatzbesprechung
2. Mindestabstände zu den Zuschauern
3. Mindestflughöhen
4. Höchstfluggeschwindigkeiten
5. Wettermindestbedingungen

III. Sonderbestimmungen

1. Strahlgetriebene Flugzeuge
2. (Formations-) Verbandskunstflug
3. Besatzungsmitglieder
4. Sprungfallschirmführer
5. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Höchstmasse
6. Normalflugbetrieb

IV. Anlagen

I. Genehmigung

1. Anwendungsbereich

1.1 Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung nach § 24 Abs.1 LuftVG i.V.m. § 73ff. LuftVZO. Die entsprechenden Bestimmungen der VO (EU) 216/2008 und ihrer Ausführungsverordnungen sind anzuwenden. Die für die Genehmigungserteilung zuständige Luftfahrtbehörde ergibt sich aus § 73 LuftVZO. Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle, Hängegleiter oder Gleitsegel teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, bedürfen nicht der Genehmigung (§ 74 Abs. 4, § 6 Abs. 2 LuftVZO, § 99 Abs. 2 und 3 LuftVZO).

1.1.1 Als öffentlich sind Veranstaltungen anzusehen, wenn mittels Werbung in der Presse, im Rundfunk, im Fernsehen, durch Plakate oder auf andere Weise öffentlich zum Besuch aufgefordert wird und die Teilnahme jedermann möglich ist.

1.2 Nichtöffentliche Veranstaltungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen keiner Veranstaltungsgenehmigung nach luftrechtlichen Vorschriften. Solche Veranstaltungen können aber Maßnahmen der Luftaufsichtsbehörden oder der Deutsche Flugsicherung GmbH zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs erfordern. Derartige nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sind mindestens zwei Werktage vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter mittels Formblatt (gemäß Anlage 1) anzuzeigen.

1.3 Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs und der Veranstaltung müssen die zur Veröffentlichung mittels NOTAM erforderlichen Flugsicherungsangaben spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung in der NOTAM-Zentrale der DFS vorliegen. Die Angaben können vom Veranstalter direkt bei der NOTAM-Zentrale aufgegeben werden.

1.4 Die Pflicht zur Einholung von erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Berechtigungen nach anderen Vorschriften zur besonderen Benutzung des Luftraumes (z.B. § 18 LuftVO) bleibt unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „Kunstflug“ sind von einem Luftfahrzeug absichtlich ausgeführte Flugbewegungen, die mit einer plötzlichen Änderung seiner Fluglage, einer anomalen Fluglage oder einer anomalen Geschwindigkeitsänderung verbunden sind. Als Kunstflug sind insbesondere anzusehen, unabhängig davon, ob positiv oder negativ geflogen wird, und unabhängig von Dreh- und Rollrichtung: Überschläge, Trudeln, Turns, Männchen, Rollen (normal, langsam, gezeltet, gerissen, gestehen), Kombinationen aus vorgenannten Figuren sowie Messer- und Rückenflug.

2.2 „(Formations-) Verbandsflug“ ist eine Flugart, bei der mehrere Luftfahrzeuge gleichzeitig und in gleicher Richtung und in einem zwischen den Luftfahrzeugführern vorher vereinbarten horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstand innerhalb der Betriebsgrenzen geflogen werden. Verbandsflug enthält keinen Kunstflug.

2.3 „(Formations-) Verbandskunstflug“ ist eine Flugart, bei der mit mehreren Luftfahrzeugen gleichzeitig und in gleicher Richtung und in einem zwischen den Luftfahrzeugführern vorher vereinbarten horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstand Manöver geflogen werden, die nach Nummer 2.1 als Kunstflug gelten.

2.4 „Zuschauerlinie“ ist der vorderste Rand des Raumes, der einschließlich der ausgewiesenen Parkplätze öffentlich zugänglich ist.

2.5 „Sicherheitslinie“ ist eine Linie mit einem definierten Mindestabstand zur Zuschauerlinie.

3. Erteilung der Genehmigung

3.1 Antrag

3.1.1 Den Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung hat der Veranstalter spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. In dem Antrag sind die in der Anlage 1 geforderten Angaben zu machen. § 74 Abs. 2 LuftVZO ist zu beachten.

3.2 Auflagen

3.2.1 Über diese Bekanntmachung hinaus sind weitere/andere Auflagen je nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes möglich und zulässig.

3.2.2 Die Einhaltung erteilter Auflagen wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde überwacht.

4. Weitere Auflagen und Hinweise

4.1. Versicherungen

4.1.1 Vom Veranstalter ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ihre Höhe bestimmt die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Haftpflichtdeckungssumme richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und darf 1 Mio. EUR für Personen- und 300.000 EUR für Sachschäden nicht unterschreiten.

4.1.2 Die Mindestversicherungshöhe der Versicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung des einzelnen an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeuges richtet sich nach den gesetzlichen Haftungsvorschriften.

4.1.3 Die Versicherung (I 4.1.1 und I 4.1.2) ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Versicherungsscheines nachzuweisen.

4.2 Veranstaltungsleiter

Der Veranstalter bestimmt einen Veranstaltungsleiter. Der Veranstaltungsleiter muss eine sachkundige Person sein, die in der Lage ist, die Pflichten, die ihm mit der Veranstaltungsgenehmigung auferlegt werden, zu erfüllen. Die Sachkunde bezieht sich insbesondere auf Kenntnisse und Erfahrungen im Luftverkehr und mit Luftfahrtveranstaltungen. Der Nachweis der Sachkunde ist durch geeignete Dokumente zu belegen (z.B. Kopie einer Lizenz für erlaubnispflichtiges Luftfahrtpersonal, Bestellung als BfL, Tätigkeit im Luftverkehr, speziell im Flugbetrieb/Ausbildung, Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang für Veranstaltungsleiter von Luftfahrtveranstaltungen o.ä.).

4.2.1 Der Veranstaltungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat sich während der gesamten Luftfahrtveranstaltung am Veranstaltungsort aufzuhalten und den Flugbetrieb zu beaufsichtigen. Für erforderliche Abwesenheitszeiten ist ein sachkundiger Stellvertreter einzusetzen. Die Übergabe/Übernahme der Tätigkeit als Veranstaltungsleiter ist unterschriftlich zu dokumentieren.

4.2.2 Der Veranstaltungsleiter darf für den Zeitraum der Luftfahrtveranstaltung nicht zugleich die Funktionen eines Flugleiters und/oder Beauftragten für Luftaufsicht ausüben und während seiner Tätigkeit als Veranstaltungsleiter nicht selbst Teilnehmer der Luftfahrtveranstaltung sein. Die Aufgaben des diensttuenden Flugleiters oder des Beauftragten

für Luftaufsicht bleiben für den Verlauf einer Luftfahrtveranstaltung unberührt.

4.2.3 Der Veranstaltungsleiter hat allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die Auflagen und Beschränkungen der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung nachweislich bekannt zu geben (siehe Anlage 3 Teilnehmerliste Einsatzbesprechung).

4.2.4 Der Veranstaltungsleiter hat Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen, die Genehmigung oder Auflagen verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistungen Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Luftfahrtveranstaltung auszuschließen. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, Programmpunkte in der Art ihrer Ausführungen bzw. ihres Umfangs einzuschränken oder ganz zu unterbinden, wenn von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden muss. Er hat Flugvorführungen zu untersagen oder abzubrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsbehörde ist von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

4.2.5 Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person hat die Voraussetzungen gemäß Nr. 4.3 der beteiligten Luftfahrzeugführer sowie die Zulassungsdokumente der beteiligten Luftfahrzeuge und die Versicherungsnachweise vor der Zulassung zur Teilnahme an den Flugvorführungen zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren und durch den jeweiligen Luftfahrzeugführer gegenzuzeichnen (Anlage 4 Kontrollblatt für Luftfahrtveranstaltungen). Fehlende Nachweise oder Mängel an den Unterlagen müssen den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstaltungsleiter die Kontrollblätter für Luftfahrtveranstaltungen (Anlage 4), die Niederschriften und Teilnehmerlisten der Einsatzbesprechungen (Anlagen 2, 3) der Luftfahrtbehörde unverzüglich vorzulegen.

4.3 Vorführende Luftfahrzeugführer (Vorführpersonal)

4.3.1 Luftfahrzeugführer, die an Flugvorführungen einer Luftfahrtveranstaltung teilnehmen, müssen über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen verfügen und im Hinblick auf die geplanten Flugvorführungen nachweislich ausreichend in Übung gehalten sein. Der Nachweis erfolgt unter Verwendung des Kontrollblatts für Luftfahrtveranstaltungen (Anlage 4), welches vollständig und wahrheitsgemäß zu erstellen ist sowie durch die Vorlage von Dokumenten (Luftfahrerschein, Flugbuch, Teilnahmebestätigung an anderen Luftfahrtveranstaltungen, Teilnahmebestätigung an einem Lehrgang für Vorführpersonal). Die Angaben in dem Kontrollblatt sind durch das Vorführpersonal unterschriftlich zu bestätigen. Die erforderlichen Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer, die an Luftfahrtveranstaltungen teilnehmen, ergeben sich aus Anlage 4.1.

4.3.2 Legen ausländische Luftfahrzeugführer eine im Ausland ausgestellte „Vorführerlaubnis“ vor, so gelten dennoch für sie die von der zuständigen deutschen Genehmigungsbehörde festgesetzten Mindestanforderungen und eventuell darüber hinausgehende Weisungen des Veranstaltungsleiters, auch wenn in der „Erlaubnis“ geringere Mindestanforderungen vermerkt sind.

4.4 Abnahmeflüge

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass der Veranstaltungsleiter von den beteiligten Luftfahrzeugführern einen Abnahmeflug verlangen kann, um sich von der Eignung des Luftfahrtgerätes zur Flugvorführung, den Fähigkeiten und der ausreichenden Inübunghaltung der Luftfahrzeugführer sowie vom Inhalt des Flugprogramms zu überzeugen. Der Veranstaltungsleiter kann sachkundige Berater hinzuziehen. Der Abnahmeflug hat außerhalb der Zeiten, zu denen Besucher der Luftfahrtveranstaltung zugelassen sind, stattzufinden.

4.5 Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und Durchführung der Veranstaltung

4.5.1 Vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen, dass

- a) geeignete Absperrungen entlang der Zuschauerlinie und folgender Bereiche aufgestellt werden: Abstellplätze der Luftfahrzeuge, die an Flugvorführungen teilnehmen, sowie Bereiche, die für den Betrieb der Luftfahrzeuge genutzt werden. Diese Absperrungen müssen während des gesamten Flugbetriebes im Zusammenhang mit der Luftfahrtveranstaltung an Ihrem Platz bleiben. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Bereichen so kontrolliert wird, dass nur befugte Personen und Fahrzeuge dorthin gelangen können;
- b) die Sicherheitslinien (I 2.5, II 2.1) für die teilnehmenden Luftfahrzeugführer deutlich erkennbar sind;
- c) zwischen Bereichen, in denen Luftfahrzeuge betankt oder gewartet werden, und Zuschauern der Abstand mindestens 15 m beträgt. Für das Befüllen von Gasballonen, -Luftschiffen und Gasflaschen mit Wasserstoff beträgt der Mindestabstand 100 m. Der Mindestabstand zwischen dem äußersten Teil eines rollenden Luftfahrzeuges und den Zuschauern soll mindestens 10 m betragen, zu rollenden Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken und Hubschraubern ist dieser Abstand angemessen zu erhöhen;
- d) Zuschauerräume und Parkplätze nicht im An- und Abflugbereich des jeweiligen Flugplatzes angelegt werden;
- e) bei Flugvorführungen von Sprungfallschirmen unter keinen Umständen Propeller, Rotoren oder Strahltriebwerke im Umkreis von 250 m um die Landezone in Betrieb sind. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppelt sich der Wert auf 500m;
- f) genügend Ordnungskräfte entweder von der Polizei oder aus der eigenen Organisation zum Schutz der Zuschauer und des Veranstaltungsbetriebes eingesetzt werden, auch zur Kontrolle nach Buchstabe a) Satz 3;
- g) die Ordnungskräfte über ihre Aufgaben, auch in Notsituationen, belehrt werden;
- h) angemessene Sprechverbindungen am Boden vorhanden sind, mittels derer der Veranstaltungsleiter Verbindung mit allen beteiligten Stellen am Boden und insbesondere mit der Notfall-Einsatzleitstelle hat. Die Genehmigungsbehörde kann, z.B. abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung eine geeignete Kommunikationszentrale verlangen, die mit einem erfahrenen Mitarbeiter zu besetzen ist;
- i) eine Lautsprecheranlage auf dem Veranstaltungsgelände betrieben wird, mit der Notfallinformationen und andere wichtige Informationen schnell an die Zuschauer weitergegeben werden können.

4.6 Notfallplanung

4.6.1 Vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen dass

- a) die örtliche Polizei frühzeitig von der geplanten Luftfahrtveranstaltung informiert wird, um die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und in Zusammenarbeit mit der Polizei für den Fall eines Unfalls freie An- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge eingerichtet werden;
- b) abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Anzahl der erwarteten Zuschauer medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten während der Flugvorführung am Veranstaltungsort vorhanden sind und entsprechend qualifiziertes Personal anwesend ist. Für die Bedarfsermittlung kann die Vorlage gemäß Anlage 5 (Medizinische

Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungsmöglichkeiten) verwendet werden;

- c) abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Art und Größe der teilnehmenden Luftfahrzeuge ein angemessener Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst, entsprechend ausgerüstet, am Ort der Luftfahrtveranstaltung an geeigneter Stelle bereitsteht;
- d) ein Notfallplan den Einsatz der verschiedenen Notdienste für den Fall eines Flugunfalls oder sonstiger Störungen am Boden gewährleistet;
- e) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine ununterbrochene TV/Video Aufzeichnung aller Teile der Flugvorführungen stattfindet, die nach einem Unfall oder einer sonstigen Störung ausgewertet werden kann.

4.7 Unfallmeldung

Flugunfälle im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung sind vom Veranstaltungsleiter der zuständigen Genehmigungsbehörde sofort zu melden. § 7 LuftVO bleibt unberührt.

II. Sicherheitsauflagen im Einzelnen

1. Einsatzbesprechung

1.1 Der Veranstaltungsleiter hat an jedem Tag, an dem Flugvorführungen geplant sind, eine Einsatzbesprechung mit den an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugführern durchzuführen, bevor mit den Flugvorführungen begonnen wird. In der Einsatzbesprechung sind die Luftfahrzeugführer für den jeweiligen Flugtag mindestens über

- a) den Ablauf der Veranstaltung,
- b) die Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Genehmigung sowie
- c) die besonderen Bedingungen am Veranstaltungsgelände zu unterrichten.

Zu der Einsatzbesprechung sollen die an dem jeweiligen Flugtag diensthabenden Flugleiter hinzugezogen werden. Der Veranstaltungsleiter hat sicherzustellen, dass eine Kopie der Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung bei dieser Einsatzbesprechung zur Einsicht verfügbar ist. Die wesentlichen Inhalte der Einsatzbesprechung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren (Anlage 2).

Die an der Einsatzbesprechung teilnehmenden Luftfahrzeugführer und sonstigen Personen haben die Teilnahme an der Einsatzbesprechung unterschriftlich zu bestätigen (Anlage 3).

1.2 Vom Veranstaltungsleiter ist sicherzustellen, dass der Luftfahrzeugführer eines Vorführluftfahrzeugs, der von einem anderen Startflugplatz kommend direkt seine Vorführung beginnt, vor dem Start die Informationen nach Nr. 1.1 nachweislich erhalten hat. Gleiches gilt für Luftfahrzeugführer die an der Einsatzbesprechung nicht teilgenommen haben, vor deren ersten Start im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung.

2. Mindestabstände zu den Zuschauern

2.1 Die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände zwischen Sicherheitslinie und Zuschauerlinie dürfen nicht unterschritten werden:

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Mindestabstand
strahlgetriebene Flugzeuge	Vorführung taktischer Verfahren	350 m
	sonstige Vorführungen	230 m
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	350 m
	(Formations-) Verbandsflug	230 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen über 5.700kg 2.000 bis 5.700kg unter 2.000kg	230 m 150 m 100 m
Drehflügler	(Formations-) Verbandsflug	230 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen über 5.700kg 2.000 bis 5.700 kg unter 2.000kg	230 m 150 m 100 m
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	350 m
	(Formations-) Verbandsflug	150 m
Ultraleichtflugzeuge Hängegleiter Gleitsegel	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	100 m
	(Formations-) Verbandsflug	150 m
	sonstige Vorführungen	100 m

Die Flugvorführungen sind parallel zur Sicherheitslinie durchzuführen.

Die Sicherheitslinie und die Zuschauerlinie dürfen nur von Schleppzügen und Absetzflugzeugen und höher als 700 m GND überflogen werden. Der Absetzpunkt von Fallschirmspringern darf nicht über dem Zuschauerraum liegen.

2.2 Seitlicher Abstand der Zuschauerlinie zur Start- und Landebahn

Bei Starts und Landungen von Luftfahrzeugen muss der Abstand der Zuschauerlinie zum Startbahnrand mindestens 50 m betragen. Die Genehmigungsbehörde kann in Fällen, in denen der verfügbare Abstand wegen geographischer, topographischer oder sonstiger Besonderheiten des Flugplatzes nicht möglich ist, ausnahmsweise den Abstand der Zuschauerlinie zum Startbahnrand auf 30 m verringern (dies gilt nicht bei Starts und Landungen strahlgetriebener Flugzeuge und von Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5,7 t).

2.3 Abstand der Zuschauerlinie zum Startplatz von bemannten Ballonen oder Luftschiffen

Bei Heißluftballonen ist ein Mindestabstand zu irgendeinem Teil des Luftfahrzeuges von 20 m, bei befüllten Gasballonen ein Mindestabstand zu irgendeinem Teil des Luftfahrzeuges von 50 m einzuhalten. Die Regelung gilt für Luftschiffe sinngemäß. I 4.5.1c bleibt unberührt.

2.4 Abstand der Zuschauerlinie zur Landezone von Sprungfallschirmen und Gleitsegel

Die Zuschauerlinie muss zur Landezone einen Abstand von mindestens 15 m haben.

2.5 Abstand der Zuschauerlinie zum Betrieb von Flugmodellen

Flugmodelle	Gewicht (kg)	Mindestabstände
Fesselflug	alle	15 m zum Fangzaun
Ferngesteuert mit Verbrennungsmotor	unter 5 kg über 5 kg	30 m 50 m
Ferngesteuert mit Raketenantrieb	alle	75 m

Erforderlichenfalls wird von der Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Fangzäunen gefordert.

3. Mindestflughöhen

3.1 Mindestflughöhen im Verlauf der Flugvorführungen

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Mindestflughöhe über Grund oder Wasser
strahlgetriebene Flugzeuge mit Ausnahme von Senkrechtstartern (VTOL)	Vorführung taktischer Verfahren	150 m
	sonstige Vorführungen	150m
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	150m
	(Formations-) Verbandsflug	100 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	100m
Drehflügler Anmerkung: Verbandskunstflug ist nicht zulässig	(Formations-) Verbandsflug	100 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen außer Schwebeflug	100 m
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	150 m
	(Formations-) Verbandsflug	100 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	100 m
Ultraleichtflugzeuge Hängegleiter Gleitsegel Anmerkung: Kunstflug ist nicht zulässig	(Formations-) Verbandsflug	100 m
	sonstige Vorführungen	100 m

Für horizontale Überflüge parallel zur Sicherheitslinie im Normalflug und für SAR- und Feuerlöschdemonstrationen kann die zuständige Genehmigungsbehörde geringere Mindestflughöhen über Grund oder Wasser genehmigen.

3.2 Die von Luftfahrzeugführern von Ballonen, Luftschiffen und Sprungfallschirmen einzuhaltende Mindesthöhe über Grund und der seitliche Abstand zu Hindernissen beträgt für:

3.2.1 Ballone/Luftschiffe: im Steigflug 50 m für das Überfliegen der Zuschauerlinie und 15 m seitlicher Abstand zu Hindernissen; im Horizontalflug und im Anflug zu Landungen auf dem Vorführgelände 100 m für das Überfliegen der Zuschauerlinie und 15 m seitlicher Abstand zu Hindernissen

3.2.2 Sprungfallschirme: für den Anflug zur Landezone mindestens 50 m für das Überfliegen der Zuschauerlinie.

4. Höchstfluggeschwindigkeiten

Ein Luftfahrzeug darf bei einer Luftfahrtveranstaltung weder mit einer Geschwindigkeit von mehr als 600 Kt oder Mach 0,9 betrieben werden. Das Verbot von Flügen mit Überschallgeschwindigkeit (§ 11 a LuftVO) gilt bei Luftfahrtveranstaltungen auch für nicht-zivile Luftfahrzeuge. Kein Manöver darf zu einem Überschallknall führen.

5. Wettermindestbedingungen

Folgende Wettermindestbedingungen dürfen nicht unterschritten werden:

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Flugsicht	Hauptwolkenuntergrenze
stahlgetriebene Flugzeuge	Vorführung taktischer Verfahren	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	5 km	1.000 ft
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	5 km	1.500 ft
	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.000 ft
	Einzelkunstflug mit Abflugmasse mehr als 2.000 kg bis 2.000 kg	5 km 5 km	1.500 ft 1.000 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	1.000 ft
Drehflügler	(Formations-) Verbandsflug	3 km	1.000 ft
	Einzelkunstflug	3 km	1.000 ft
	Sonstige Vorführungen	1,5 km	600 ft
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	5 km	1.500 ft
	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.000 ft
	Einzelkunstflug	5 km	1.000 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	1.000 ft
Ballone/ Luftschiffe		1,5 km	frei von Wolken
Ultraleichtflugzeuge/ Hängegleiter/ Gleitsegel	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.000 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	1.000 ft

III. Sonderbestimmungen

- Kunstflug mit strahlgetriebenen Flugzeugen ist verboten.
- Vorführungen strahlgetriebener Flugzeuge bedürfen der gesonderten Abstimmung zwischen der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes und dem Bundesministerium für Verkehr mit Ausnahme der Flugvorführung des Normalflugbetriebes von Flugzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Sachen zugelassen sind.
- (Formations-) Verbandskunstflug mit propellergetriebenen Luftfahrzeugen oder Segelflugzeugen mit vier oder mehr beteiligten Luftfahrzeugen darf nur nach einem Abnahmeflug entsprechend den Verfahren nach I 4.4 erfolgen.
- Bei Flugvorführungen eines Luftfahrzeuges dürfen sich an Bord keine weiteren Personen als die erforderlichen Besatzungsmitglieder aufhalten.
- Sprungfallschirmführer haben sicherzustellen, dass sie die Landezone vom Zeitpunkt des Absprunghes bis zur Landephase jederzeit beobachten können. Der Hauptfallschirm muss in einer Mindesthöhe von 450 m über Grund voll entfaltet sein.
- Aufstiege von Flugmodellen mit mehr als 20 kg Höchstmasse bedürfen in jedem Fall eines Abnahmefluges entsprechend den Verfahren nach I 4.4 und sind nur gestattet, wenn Störungen der Sende- und Empfangsanlagen durch äußere Einflüsse ausgeschlossen sind und ein Bergungssystem installiert ist.
- Auf einem Flugplatz kann auch während einer Luftfahrtveranstaltung genehmigter Flugbetrieb entsprechend Benutzungsordnung durchgeführt werden, wenn bei Starts und Landungen die Einhaltung der Sicherheitsauflagen nach II 2.2 bis II 2.4 gewährleistet ist.
- Vorführungen von Luftfahrzeugen die nicht an der Flugvorführung einer Luftfahrtveranstaltung teilnehmen (Verkaufs-, Kunst-, Werbeflüge auch mit Passagieren) dürfen nur außerhalb der Zeit der genehmigten Flugvorführung oder in einem gesonderten Vorführraum außerhalb des Vorführraumes der Luftfahrtveranstaltung zugelassen werden.

IV. Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtver-
anstaltung (LFV)
- Anlage 1.1 Flugprogramm/Teilnehmer/Luftfahrzeuge
- Anlage 1.2 Sicherstellendes Personal bei LFV
- Anlage 1.3 Flugsicherungsangaben
- Anlage 2 Niederschrift zur Einsatzbesprechung
- Anlage 3 Teilnehmerliste Einsatzbesprechung
- Anlage 4 Kontrollblatt für LFV (Veranstalter)
- Anlage 4.1 Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer
- Anlage 5 Medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten
der Ersten Hilfe sowie Rettungsmöglichkeiten
- Anlage 6 Kontrolle einer LFV (Behörde)

Name, Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers

Ort, Datum

An die

**Der Antrag hat spätestens 8 Wochen vor dem
Veranstaltungstermin bei der zuständigen
Genehmigungsbehörde vorzuliegen (§ 73 ff
LuftVZO)**

Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung

Hiermit wird die Genehmigung der nachstehend aufgeführten Luftfahrtveranstaltung beantragt. Zum Antrag werden nachstehende Angaben gemacht:

I. Allgemeine Angaben

1. Art und Zweck der Luftfahrtveranstaltung:
2. Ort der Luftfahrtveranstaltung:
3. Tag der Luftfahrtveranstaltung und ggf. Ausweichtag:
4. Beginn und Ende der Luftfahrtveranstaltung:
5. Flugprogramm, Muster und Kennzeichen der zur Flugvorführung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge (siehe Anlage 1.1) sowie Erklärung über den Einsatz von Annex II Luftfahrzeugen:
6. Angaben zu Veranstalter, zum Veranstaltungsleiter und weiterem Personal (Anlage 1.2)
7. Angaben über notwendige organisatorische Maßnahmen (Zuschauerräume, Absperrungen, Parkflächen für Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge, Feuerlösch- und Rettungswesen):
8. Angabe der Zeiten, zu denen ggf. Verkaufs-Rundflüge usw. durchgeführt werden sollen:
9. Der Flugplatz soll zu folgenden Zeiten für nicht an der Luftfahrtveranstaltung beteiligte Luftfahrzeuge gesperrt sein:
10. Im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung wurden folgende Versicherungen abgeschlossen:
11. Erklärung über die an die Teilnehmer der Luftfahrtveranstaltung auszulobenden Preise (Art und Wert), soweit zutreffend:

II. Flugsicherungsangaben

1. Beschreibung des für die Luftfahrtveranstaltung benötigten Luftraums oder der Streckenführung

a) Höhe des Geländes in ft über NN:

b) Bezugspunkt des Geländes in Koordinaten:

(sofern die Luftfahrtveranstaltung auf einem Flugplatz stattfindet, Angaben des Flugplatzbezugspunktes)

c) seitliche Ausdehnung (*Umkreis in NM um den Bezugspunkt oder Koordinaten*):

d) höhenmäßige Ausdehnung (*Höhe in ft über GND oder FL*):

Für die Flugveranstaltung wird kontrollierter Luftraum in Anspruch / nicht in Anspruch genommen.

2. Für diese Flugvorführungen wird jeweils der in Anlage 1.3 aufgeführte Luftraum benötigt

3. Die Abstellung eines FS-Lotsen zu Koordinierungszwecken wird hiermit beantragt / nicht beantragt.

III. Antragsunterlagen

1. Einwilligung des Flugplatzhalters (sofern nicht der Veranstalter zugleich Flugplatzhalter ist) oder bei sonstigen Geländen Nachweis des Benutzungsrechts

2. Programm der Veranstaltung einschließlich Flugprogramm

3. a) eine Karte im Maßstab 1: 25 000 sowie
b) ein Lageplan im Maßstab **1: 5 000**
mit eingezeichnetem Veranstaltungsgelände

In den Karten sind Lage und Abmessungen des Veranstaltungsgeländes entsprechend I 7. einzuzeichnen.

4. Ein Gutachten über die Eignung des Veranstaltungsgeländes (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)

5. Sicherheitskonzept einschließlich Notfallplanung (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)

6. Flugbetriebsanweisung des Veranstaltungsleiters (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)

7. Angaben zu den beteiligten Luftfahrzeugführern (Anlage 1.1), und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde- die Kopien der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrzeugführer

8. Vereinbarungen des Veranstalters

a) mit den Luftfahrern bzw. Luftfahrtunternehmen

b) mit sonstigen an den Flugvorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und

c) mit den Haftpflicht- und Unfallversicherern

(jeweils nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)

Sicherstellendes Personal für die Luftfahrtveranstaltung

am/vom:

Ort:

Veranstalter	
Name, Vorname ggf. Firma:	
Vertretungsberechtigter:	
Wohnsitz, ggf. Geschäftsort:	
Telefon- und Fax Anschluss:	
Veranstaltungsleiter	
Name, Vorname:	
Wohnsitz:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Telefon außerhalb der Veranstaltung:	
Veranstaltungsleiter - Stellvertreter	
Name, Vorname:	
Wohnsitz:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Telefon außerhalb der Veranstaltung:	
Beauftragter für Luftaufsicht	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Flugleiter	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Flugleiter - Stellvertreter	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Leiter des Ordnungsdienstes	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	

Kontrollblatt für Luftfahrtveranstaltungen
(Kopiervorlage für Veranstalter)

Nachweis/Selbsterklärung als Rundflug- und/oder Vorführpilot/in für Luftfahrtveranstaltungen

Dieser Nachweis ist durch den Veranstaltungsleiter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde einzureichen.

Luftfahrtveranstaltung: _____

Ort: _____

Datum: _____

A Angaben zur Person	
Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	
Geburtsdatum	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	e-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art der Lizenz	Nr. der Lizenz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Berechtigungen	gültig bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Medical (Klasse)	gültig bis
	<input type="text"/>
B Angaben zum Luftfahrzeug	
Sind folgende Dokumente vorhanden:	
Bordbuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eintragungsschein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lufttüchtigkeitszeugnis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis bis	
(Nachprüfschein)	

Genehmigungsurkunde ja nein
Luftfunkstelle ja nein
Flughandbuch ja nein

Versicherungen

Vorführflugzeuge

Haftpflichtversicherung vorhanden ja nein Höhe: Mio. €

Rundflüge

Passagier-Haftpflicht ja nein Höhe: Mio. €

Haftpflicht ja nein Höhe: Mio. €

Einsatz des Luftfahrzeuges möglich ja nein

C Angaben über Flugerfahrung und Vorführungen

Teilnehmer an Art des Flugbetriebs nach VO (EU) 965/2012:

Flugvorführungen gewerblich
 Gästeflüge nicht gewerblich

Flugerfahrung Flugstunden/
Anzahl Sprünge gesamt

Flugerfahrung Flugstunden auf dem Typ,
mit dem die Vorführung geflogen werden soll

Letzter Flug auf dem Typ/
letzter Sprung

Nur durch Luftfahrzeugführer/innen von Flugvorführungen auszufüllen:

Mindestanforderungen gem. Anlage 4.1 erfüllt? ja nein

Art der Vorführung:

Normalflug
 Kunstflug: bei SPO Standardbetriebsverfahren vorhanden, bei NCO/SPEC Klarliste vorhanden

Welche Kategorie wird vorgeführt:

Segelflug Fallschirmsprung
 Luftsportgeräte Motorflug
 Drehflügler Sonstiges

Kunstflugstunden gesamt

Kunstflugstunden auf dem Typ

Formationsflugstunden gesamt

Formationsflugstunden auf dem Typ

Formationsflugstunden in dem Team, mit dem die Vorführung geflogen werden soll und innerhalb der letzten 90 Tage

Besteht eine gültige Genehmigung zum Unterschreiten der Mindestflughöhe? ja nein

Ausstellende Behörde
(Bitte Kopie beifügen!)

gültig bis

Besteht Kunstflug-Wettbewerbserfahrung? ja nein
(ggf. gesonderte Liste oder/und Nachweise/Urkunden beifügen)

Art des Wettbewerbs

Ort

Datum

Besteht eine gültige ausländische Vorführberechtigung? ja nein Kopie angefügt

Sind das Gelände und dessen Vorführraum bereits bekannt? ja nein

Beschreiben Sie (als Anlage angefügt):

die Art der Vorführung in Langschrift oder in Aresti-Symbolen

warum das Luftfahrzeug für diese Art der Vorführung geeignet ist.

die Notfallverfahren (Wetterverschlechterung, technische Probleme, Funkausfall, etc.)

D Bestätigungen

Bestätigung durch den/die Luftfahrzeugführer/in

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich im Hinblick auf die geplanten Flüge / Flugvorführungen über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen verfüge, einen ausreichenden Trainingszustand habe, die flugzeugtechnische Dokumentation den Erfordernissen entspricht und die Versicherungen in der notwendigen Höhe abgeschlossen sind. Ich habe die für mich zutreffenden Teile der Veranstaltungsgenehmigung gelesen, verstanden und werde entsprechend verfahren.

Ich bescheinige die nachstehenden Angaben wahrheitsgemäß abgegeben zu haben.

Des Weiteren bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich physisch und psychisch in der Lage bin, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Im Fall des nichtgewerblichen Flugbetriebs mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen gemäß Anhang VII (Teil-NCO) VO (EU) 965/2012 bestätige ich, dass das Entgelt oder die sonstige Vergütung für solche Flüge auf die Deckung der direkten Kosten und einen angemessenen Beitrag zu den jährlichen Kosten sowie von Preisen, deren Wert den von der zuständigen Behörde festgelegten Wert nicht übersteigt, beschränkt ist.

Datum

Unterschrift Luftfahrzeugführer/in
(Namen in Druckbuchstaben wiederholen)

Bestätigung durch den/die Veranstaltungsleiter/in

Ein Abnahmeflug entsprechend Nr. 4.4 ist erforderlich ja nein

Wenn ja, der Abnahmeflug wurde am durchgeführt.

Einsatz des Luftfahrzeugführers/Fallschirmspringers/Gästeflieger möglich ja nein

Die Flugerfahrung wurde mir anhand der Vorlage von Flugbücher-Kopien nachgewiesen.

Datum

Unterschrift Veranstaltungsleiter/in
(Namen in Druckbuchstaben wiederholen)

E Anlagen

Kopie Lizenz (Vorder- und Rückseite)

Eignung Luftfahrzeug

Kopie Medical

Notverfahren

Beschreibung Programm

sonstige Anlagen

Mindestkriterien für Vorführpiloten und Fallschirmspringer

Anlage 4.1

Achtung: Gesamtflugerfahrung übergreifend kumuliert mindestens 200 Stunden

Vorführung mit	Mindesterfahrung Kategorie [Stunden]	Mindesterfahrung Klasse/Berechtigung [Stunden]	Mindesterfahrung Typ [Stunden]	Mindesterfahrung Starts-/Landungen in letzten 90 Tagen	Bemerkungen
Segelflug					
normal	100				
Kunstflug		50 Starts	5 Starts	10	ggf. Nachweis Unterschreiten Sicherheitsmindesthöhe, zusätzliche Referenzen, Abnahmeflug
Luftsportgeräte					
Luftsportgeräte	100		5	10	
Flugzeuge					
SEP/SET bis 2 t MTOM, normal	100			10	
SEP/SET ab 2 t MTOM, normal		30 (>2 t)	5	10	
SEP, Kunstflug		50 Starts nach Erwerb	5 Starts	10	ggf. Nachweis Unterschreiten Sicherheitsmindesthöhe, zusätzliche Referenzen, Abnahmeflug
MEP bis 2 t MTOM normal	100			10	
MEP, ab 2 t MTOM	100	30 (>2 t)	5	10	
Drehflügler					
Drehflügler	100		5	10	
Fallschirme					
Fallschirmspringer	200 Sprünge		30 Sprünge in den letzten 12 Monaten	10	
Tandemspringer		200 Tandemsprünge		3 Tandemsprünge	

Empfehlung für die Planung medizinischer Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten

Nach der Nebenbestimmung „Notfallplanung“ ist vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter sicherzustellen, dass abhängig vom Umfang der Luftfahrt-veranstaltung und der Anzahl der erwarteten Zuschauer medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten während der Flugvorführung am Veranstaltungsort vorhanden sind und entsprechend qualifiziertes Personal anwesend ist.

Die Tabelle gibt Auskunft, welche Kräfte und Mittel des Sanitätsdiensts in Abhängigkeit von der erwartenden Besucherzahl als ausreichend angesehen werden¹.

Erwartete Besucherzahl	Helfer	Arzt	SanSt	KTW	RTW	NEF	EL
1000	2				1		
2000	2				1		
3000	4			1	1		O
4000	4	1		1	1		O
5000	4	1	1	1	1		O
6000	4	1	1	1	1		O
7000	6	1	1	1	1		O
8000	8	2	1	1	1		OL
9000	10	2	1	1	1		OL
10000	10	2	1	2	1		OL
15000	14	2	2	2	1		OL
20000	18	3	2	2	2	1	OL

SanSt Sanitätsstelle

KTW Krankentransportwagen

RTW Rettungstransportwagen

NEF Notarzteinsatzwagen

EL Einsatzleitung Rettungsdienst

O Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

OL Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Personal der Einsatzfahrzeuge ist **nicht** in der Anzahl der Helfer enthalten.

¹Grundlage: Maurer-Schema, Risikobewertung bei Großveranstaltungen

.....
Luftaufsicht - Name

Kontrolle der Luftfahrtveranstaltung auf dem Flugplatz:

..... Datum:

Folgende Punkte wurden überprüft:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Vorlage der Genehmigung - Aushang | <input type="checkbox"/> |
| 2. Unterschriftenliste Piloten - Kenntnisnahme der Genehmigung | <input type="checkbox"/> |
| 3. Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend der genehmigten Liste | <input type="checkbox"/> |
| a) Nachmeldungen | |
| b) Änderungen | |
| 4. Luftfahrzeuge (Typ und Kennung) entsprechend der genehmigten Liste | <input type="checkbox"/> |
| a) Nachmeldungen | |
| b) Änderungen | |
| 5. Flugprogramm entsprechend der Genehmigung | <input type="checkbox"/> |
| 6. Flugvorführungen entsprechend der Genehmigung | <input type="checkbox"/> |
| a) Höhe | |
| b) Abstände | |
| c) Passagiere bei Kunstflug?..... | |
| 7. Anwesenheit des | |
| a) Flugleiters | <input type="checkbox"/> |
| b) Veranstaltungsleiters | <input type="checkbox"/> |
| 8. Kennzeichnung der Start- und Landebahn und Rollflächen | <input type="checkbox"/> |
| 9. Absperrungen (Zuschauer) vorhanden | <input type="checkbox"/> |
| 10. Hindernisfreiheit allgemein | <input type="checkbox"/> |
| 11. Allgemeines Geschehen: | |
| a) Tragen von Warnwesten | <input type="checkbox"/> |
| b) Zuschauer hinter Absperrung | <input type="checkbox"/> |
| c) Kunstflugbox | <input type="checkbox"/> |
| d) Ballonstartfläche | <input type="checkbox"/> |
| e) Startpunkt Rundflüge | <input type="checkbox"/> |
| f) Landefläche der Fallschirmspringer | <input type="checkbox"/> |
| g) Hubschrauberstart- und -landeplatz | <input type="checkbox"/> |
| 12. Dokumentenkontrolle der an der Veranstaltung teilnehmenden Piloten: | |
| a) überprüfetes Luftfahrzeug | |
| b) überprüfte Piloten | |
| c) Voraussetzungen erfüllt | |
| aa) Kunstflugvoraussetzungen | |
| bb) Rundflugvoraussetzungen | |

Mängelbericht / Bemerkungen:

.....
Unterschrift des Kontrollierenden